



Beilagen
WST1-KB-399/029-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	15. April 2026
	Alina Ramusch	15320	

Betrifft
Transporte Mannsbart Ges.m.b.H. - Zwischenlagerfläche und
Baurestmassenrecyclinganlage - Standort: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (KO), KG
Seyring, Teilfläche von Gst.Nr. 577 , Genehmigungsverhandlung am 11.06.2026,
vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Der Transporte Mannsbart GesmbH wurde mit Bescheid vom 10.08.2017, RU4-KB-399/004-2017, die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage, einer ungedichteten Lagerfläche, sowie einer Einstell- und Lagerhalle mit Büro- und Sozialräumen im Standort KG Seyring, Gst. Nr. 577, erteilt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2025 wurde ein Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Baurestmassenrecyclinganlage auf dem Gst. Nr. 577, KG Seyring, eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass der genehmigte Recyclingplatz um insgesamt 8.719 m² rein flächenbezogen erweitert wird. Die erweiterte Fläche soll in Zukunft als Zwischenlagerfläche für nicht verunreinigte Aushubmaterialien sowie nicht belastete ausschließlich mechanisch behandelte Althölzer als Zwischenlager- und Manipulationsfläche dienen. Die genehmigten Lagerkapazitäten und Jahresumschlagsmengen bleiben durch die Vergrößerung des Betriebsareals unverändert. Ebenso werden keine zusätzlichen Abfallarten zur Zwischenlagerung und Behandlung beantragt, auch die Detailbehandlungsverfahren bleiben unverändert.

In den Antrag und die Projektunterlagen kann

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Dienstag, dem 26. Mai 2026

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z

